
SATZUNG
des Berliner Hockey-Verbandes e.V.
(in der Fassung vom 28. März 2003)

I.
NAME UND SITZ

Der „Berliner Hockey-Verband e.V.“ im Folgenden kurz BHV genannt, hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 502 NZ eingetragen. Der BHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. und des Landessportbundes e.V.

II.
ZWECK DES VERBANDES

Zweck des Verbandes ist die Pflege des Feld- und Hallenhockeyspiels. Er regelt den Spielbetrieb (auch bei Freundschaftsspielen) für alle Altersklassen der ihm angeschlossenen Vereine, unterstützt deren Breitensport und fördert den Leistungssport auf Verbandsebene. Er vertritt die Interessen der Vereine in übergeordneten nationalen Verbänden.

III.
GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der BHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der BHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV.
GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V.
MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im BHV ist für jeden Feld- und Hallenhockeysport treibenden Verein, der seinen Sitz in Berlin hat, offen. Vereine, die eine dem Hockeysport verwandte Sportart betreiben und keinem

anderen Fachverband zugeordnet sind, können Mitglied des BHV werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht für diese Vereine nicht.

Die Anmeldung eines Vereins hat durch schriftlichen Antrag zu erfolgen. Die Aufnahme vollzieht das Präsidium. Im Falle der Ablehnung durch das Präsidium steht dem Antragsteller Berufung an die Jahreshauptversammlung des Verbandes zu, die verbandsintern endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Sie endet durch:

- a) Austritt: Dieser kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) Auflösung des Vereins bzw. der Hockeysport treibenden Abteilung des Vereins.
 - c) Ausschluss: Mitglieder, die gegen diese Satzung verstoßen oder nicht dafür sorgen, dass sich ihre Mitglieder an die Satzung halten, können auf Antrag durch das Schiedsgericht ausgeschlossen werden.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
 3. Mit der Aufnahme in den BHV ist der Verein gleichzeitig Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. Alle Beschlüsse des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) sind für den BHV, seine Vereine und Vereinsmitglieder bindend.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte: Die Mitglieder haben das Recht, ihre Interessen auf Mitgliederversammlungen des Verbandes wahrzunehmen.
2. Pflichten: Die Mitglieder sind an die Satzung und die Anordnungen des BHV gebunden. Streitigkeiten können nur mit Genehmigung des Präsidiums den ordentlichen Gerichten übergeben werden.

Verstöße gegen die Ordnungen des BHV werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. geahndet.

VII. BEITRÄGE UND ABGABEN

1. Für die Durchführung der Verbandsaufgaben werden auf Hauptversammlungen Beiträge und Abgaben aufgrund des Haushaltsvoranschlages festgelegt. Zum Zwecke der Beitragsregelung hat der BHV das Recht und die Pflicht, die Mitgliederbewegung innerhalb seiner Mitgliedsvereine zu erfassen.
2. Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegen den BHV mehr als drei Monate im Rückstand, so kann es bis zur Erledigung von der Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen des BHV suspendiert werden. Bleibt es trotz Mahnung weitere drei Monate im Rückstand, so erlischt die Zugehörigkeit zum BHV. Im Falle des Austritts, der Auflösung oder des Ausschlusses des Mitglieds bleiben rückständige Beitragsverpflichtungen bestehen.

VIII. ORGANE

Organe des BHV sind:

1. Verbandstag
2. Präsidium
3. Ausschüsse

Zu 1. Verbandstag

- a) Der Verbandstag besteht aus den Mitgliedern und dem Präsidium des BHV.
- b) Er wählt das Präsidium, den Vorsitzenden des Meldeausschusses und zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter für zwei Jahre und bestätigt die Wahl des Jugendwarts. Er nimmt die Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichte entgegen, erteilt dem Präsidium Entlastung, fasst alle Beschlüsse über den Haushaltsplan sowie über Anträge und Beiträge. Er beschließt ferner für den Erwachsenen- und Jugendbereich sämtliche für den BHV gültigen Ordnungen.
- c) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn laut Anwesenheitsliste mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sie werden in der Versammlungsniederschrift festgehalten. Die Versammlungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder stimmberechtigte Verein hat bei der Mitgliederversammlung bei bis zu drei gemeldeten Mannschaften eine Stimme, von vier bis sechs Mannschaften zwei Stimmen, von sieben bis neun Mannschaften drei Stimmen, über neun Mannschaften in entsprechender Folge. Auf Antrag kann das Präsidium des BHV einem Verein, der keine Mannschaft gemeldet hat, die Stimmberechtigung mit einer Stimme gewähren. Der Antrag muss dem Präsidium mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zugegangen sein. Die Stimmzahl ergibt sich aus den Mannschaften der Altersklassen bis einschließlich Knaben B und Mädchen B, die zum 30.10. des Vorjahres aus dem Bereich des BHV gemeldet und nicht vom Spielverkehr zurückgezogen waren. Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit Zahlungen im Rückstand ist.
- d) Der Verbandstag tritt spätestens im März jeden Jahres zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einberufung dazu muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
- e) Anträge werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind. Später eingegangene Anträge bedürfen, soweit es nicht lediglich Änderungs- oder Gegenanträge fristgemäß eingereichter Anträge sind, der Bestätigung ihrer Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Verbandstages.
- f) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich Geheimwahlen bzw. – abstimmungen gefordert werden, durch Hochheben der Stimmkarten. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Abwesende können bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder eines dem BHV angehörenden Vereins, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- g) Das Präsidium hat das Recht, eine außerordentliche Versammlung des Verbandstages einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der Stimmen (siehe VIII zu 1.c) den Antrag stellen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Zu 2. Präsidium

- a) Das Präsidium besteht aus:
 - den Ehrenpräsidenten
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Breitensportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schiedsrichterobermann
 - dem Pressesprecher
 - und den Beisitzern.
- b) Das Verbandspräsidium leitet die Geschäfte des BHV und wird im Sinne des BGB durch den Präsidenten allein oder den Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten. Der Sportwart bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart die Richtlinien im sportlichen Bereich und koordiniert insoweit die Arbeit der Ausschüsse sowie der Landes- und Verbandstrainer.
- c) Das Präsidium hat gegenüber seinen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern bei Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des BHV Strafrecht im Rahmen der Schiedsgerichtsordnung des DHB.
- d) Das Präsidium ist berechtigt, Ausschussmitglieder bei grober Verletzung der Interessen des BHV von ihrer Amtstätigkeit zu suspendieren.
- e) Um Verdienste von Mitarbeitern des BHV und Mitgliedern der Mitgliedsvereine zu würdigen, erstellt das Präsidium eine Ehrenordnung. Über nach dieser Ordnung vorzunehmende Ehrungen beschließt es mit einfacher Mehrheit.
- f) Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Die Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- g) Die Gesamtleitung des Jugendbereiches obliegt dem Jugendwart.
- h) Die Kassenprüfer haben die Verbandskasse und die Buchführung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu überprüfen und dem ordentlichen Verbandstag einen Prüfungsbericht vorzulegen.
- i) Scheiden der Präsident oder der Vizepräsident oder mehr als 1/3 der Mitglieder des Präsidiums aus, so muss innerhalb von vier Wochen ein Verbandstag über die Neubesetzung beschließen.
- k) Scheiden während der Wahlperiode Präsidiumsmitglieder oder der Vorsitzende des Meldeausschusses aus, so besetzt das Präsidium diese Posten neu.

Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder, insbesondere die des nach § 26 benannten, haften nur noch für Schäden im Vereinsauftrag, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Zu 3. Ausschüsse

- a) Es werden folgende Ausschüsse eingerichtet:
 - Meldeausschuss
 - Spielausschuss (gemäß Spielordnung des BHV)
 - Jugendausschuss (gemäß Jugendordnung des BHV)

- b) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse bilden.

IX. ORDNUNGEN

1. Die Spielordnung, die Jugendspielordnung, die Jugendordnung und andere Bestimmungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie enthalten lediglich Richtlinien für die Arbeit der Präsidiumsmitglieder bzw. der Verbandsausschüsse. Verstöße gegen die Ordnungen des BHV werden durch die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des DHB geahndet.

2. Die Ordnungen werden unter Mitwirkung der zuständigen Fachausschüsse vom Präsidium beantragt und vom Verbandstag beschlossen. Die Änderung der Spielordnung und/oder der Jugendspielordnung ist nur mit Wirkung zum 1.4. bzw. 1.11. des Jahres zulässig. Sie muss spätestens drei Monate vor diesem Termin den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

X. AUFLÖSUNG DES BHV

Die Auflösung des BHV kann nur mit einer Stimmmehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck vom Präsidium einberufenen Versammlung des Verbandstages gefasst werden. Der Antrag zu einer derartigen Versammlung muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder des BHV beim Präsidium gestellt werden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

Das Vermögen soll bei Auflösung des BHV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes nach Regelung aller Verbindlichkeiten im Einvernehmen mit dem Finanzamt für Körperschaften an den Deutschen Hockey-Bund e.V. übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XI. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ersetzt die bisherige und tritt am 29. März 2003 in Kraft.

Neufassung der Satzung beschlossen auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. März 2003.

Erfried Neumann
Versammlungsleiter

Bettina Haustein
Protokollantin